



Köln für Kinder NETZWERK FRÜHE HILFEN

„Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen
für Schwangere und Familien“

-

Kooperationsvereinbarung

Präambel

Zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen und des Sozialen Frühwarnsystems in Köln haben der Jugendhilfeausschuss und der Gesundheitsausschuss der Stadt Köln in ihren Sitzungen am 6. März und am 22. März 2012 die Umsetzung des Konzeptes zur Netzwerkbildung des Netzwerks „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“ beschlossen. Das Konzept sieht vor, dass alle Schwangeren und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren so früh wie möglich über bestehende Angebote der Gesundheits- und Jugendhilfe, Sozialwesen, Familienbildung, Ehrenamtliche Unterstützung und selbstorganisierte Selbsthilfe informiert sind.

Frühe Hilfen dienen dazu, die Entwicklung von Eltern und Kindern in den ersten Lebensjahren frühzeitig und nachhaltig zu verbessern und tragen zum gesunden Aufwachsen bei. Damit verbessern sie den Kinderschutz und unterstützen Integration und Teilhabe. Auf der Basis konstruktiver Zusammenarbeit wollen Frühe Hilfen Information, Beratung, und Unterstützungen im Alltag bieten, mögliche Risiken für Familien in belastenden Lebenssituationen frühzeitig abbauen helfen und die Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von (werdenden) Eltern fördern.

Die an der Kooperation beteiligten Träger, Dienste und Einzelpersonen, die Angebote im Bereich der Frühen Hilfen machen, bzw. regelmäßige Kontakte zu Familien mit Kindern von 0-3 Jahren haben, verbinden sich zum Netzwerk „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“ (im folgenden Netzwerk genannt). Zur Erreichung der gemeinsamen Ziele wird die folgende Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem jeweiligen Netzwerkpartner getroffen.

1. Gesetzliche Grundlage

Die nachfolgende Kooperationsvereinbarung bezieht sich auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) vom 22.12.2011 und des darin benannten Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Aus dem Gesetz ergeben sich zwei Aufträge zur Förderung des präventiven Schutzes von Kindern:

- § 3 Abs. 3 KKG: Auf- und Ausbau Früher Hilfen sowie verlässlicher Netzwerke für werdende Eltern
- § 1 Abs. 4 S.2 KKG: Ausbau von leicht zugänglichen und flächendeckenden Hilfsangeboten für Familien vor und nach der Geburt sowie in den ersten Lebensjahren des Kindes

Als Grundlage für die Förderung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“ und ihre Umsetzung im Rahmen der Fördergrundsätze des Landes Nordrhein Westfalen.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Mit der Vernetzung und den Kooperationsstrukturen steigt der Bedarf nach Informationen und Austausch untereinander. Dies bezieht sich ausdrücklich nur auf die Struktur der Kooperation des Netzwerks und nicht auf individuelle Patienten- oder Klienten-Daten. Die abgestimmte und verbindliche Zusammenarbeit sowie die aktive Mitarbeit im Netzwerk auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung soll dazu beitragen, Kindern von Anfang an eine faire Chance auf gesunde Entwicklungsbedingungen unabhängig von ihrem Elternhaus zu ermöglichen und den Kinderschutz nachhaltig zu stärken.

3. Beteiligte

Das Netzwerk Frühe Hilfen Köln ist ein offenes Netzwerk. § 3 Abs. 2 KKG benennt als Beteiligte: Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte, Angehörige der Heilberufe, insbesondere Familienhebammen. Jeder Arbeitsbereich sollte möglichst vertreten sein. Voraussetzung der Teilnahme ist, dass der jeweilige Träger, Dienst und die Einzelperson Angebote für Familien mit Kindern von 0-3 Jahren bereithält bzw. regelmäßige Kontakte hat. Die beteiligten Träger, Dienste und Einzelpersonen verstehen sich als kooperierende gleichberechtigte Partner im Netzwerk.

4. Ziel der Kooperation im Netzwerk „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien

Die Kooperationsvereinbarung soll der Unterstützung und Förderung junger Menschen und ihrer Familien dienen und dem Schutz von Kindern Sorge tragen. Neben alltagspraktischer Unterstützung sollen die Mitglieder einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Der Schwerpunkt der Arbeit soll hierbei auf der frühen präventiven Unterstützung liegen. Unterstützungsangebote der Mitglieder des Netzwerks sollen der Hilfe zur Selbsthilfe dienen, um die Problemlösungskompetenzen und das Selbstwirksamkeitserleben der Schwangeren, werdenden Vätern und jungen Familien zu erhöhen.

Der Handlungsbedarf für die Netzwerkarbeit als präventive Form von Hilfen für Schwangere und junge Eltern bildet sich in verschiedenen Bereichen ab, die sich aus den Arbeitsfeldern der beteiligten Akteure ergeben.

In diesem Zusammenhang ist es das Ziel, im Bereich Früher Hilfen flächendeckende verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufzubauen und weiterzuentwickeln. Es ist Aufgabe, eine verbindliche und interdisziplinäre Kooperation der beteiligten Partner aus den Bereichen des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe zu etablieren. Die Kooperationsvereinbarung, ihre Ausgestaltung und die Umsetzung im Arbeitsalltag soll die Basis für die Zusammenarbeit der Institutionen und Träger sein.

5. Zielgruppe

Zielgruppe des Netzwerks sind alle werdenden Eltern, Schwangere und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren.

Das Netzwerk „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“ umfasst vielfältige Angebote, sowohl primär-präventive Angebote der Gesundheitsförderung als auch sekundär-präventive Angebote für Familien mit einem besonderen Unterstützungsbedarf.

6. Regelungen der Zusammenarbeit

Der Name des Netzwerkes lautet „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“. Das Netzwerk ist - auf der Basis von verbindlichen, gesamtstädtischen Strukturen - in bezirklicher Struktur organisiert. Das zentrale Jugendamt regelt die gesamtstädtische Steuerung. Die Koordination und Organisation der bezirklichen Netzwerkarbeit liegt bei den Bezirksjugendämtern.

Ziel und Aufgabe der Akteure des Netzwerks ist es, sich miteinander zu verständigen und Kooperationen zu entwickeln, um der benannten Zielgruppe die Zugänge zu vorhandenen niederschweligen und leicht nutzbaren Angeboten zu erleichtern.

Die an der Kooperation beteiligten Netzwerkpartner bauen an den Schnittstellen zwischen der Gesundheitshilfe, der Jugendhilfe, des Sozialwesens, der Familienbildung, des ehrenamtlichen Engagements und der organisierten Selbsthilfe eine verbindliche und tragfähige Netzwerkstruktur auf. Die Kapazitäten, Kompetenzen und Ressourcen der Netzwerkpartner sollen sich ergänzen, damit Synergien entstehen können.

Interesse an der Netzwerkarbeit, besonders im Sinne einer zugewandten Kooperation mit den beteiligten Akteuren aller Professionen, ist eine notwendige Grundhaltung der Netzwerkpartner.

Aufgaben

- Entwicklung eines gegenseitigen Verständnisses
- Eingehen von Kooperationen, um Wege für Familien zu verkürzen
- Kontakt über regelmäßige bezirkliche Netzwerktreffen
- Eingehen einer partnerschaftlichen, vertrauensvollen und konstruktiven, interdisziplinären Zusammenarbeit, ggf. auch in themenbezogenen Arbeitsgruppen
- Schaffung transparenter Arbeitsstrukturen und Erarbeiten von gemeinsamen Standards der Zusammenarbeit
- Einbringen der jeweils vorhandenen Ressourcen ins Netzwerk
- gemeinsame Bestandsaufnahme und gegenseitige Information über Arbeitsfelder, Strukturen und Ansprechpartner
- transparente Weitergabe der Informationen und/oder Ergebnisse innerhalb des jeweiligen Arbeitsbereiches
- frühzeitige Information von werdenden Eltern und Familien sowie bedarfs- und

- zielgerichtete Vermittlung in die entsprechenden Unterstützungsleistungen der Netzwerkpartner
- zur Verfügung Stellung der Angebote für die städtische Homepage

7. Datenschutz

Die Kooperierenden verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils gültigen datenrechtlichen Bestimmungen.

Personenbezogene Informationen dürfen grundsätzlich nur mit Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden.

8. Evaluation

Die Kooperationspartner werten die Arbeit des Netzwerks „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“ gemeinsam aus.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft und kann jederzeit wieder gelöst werden. Die unterzeichnenden verpflichten sich, ihre Mitarbeit im Netzwerk gemäß dieser Kooperationsvereinbarung zu gestalten. Diese Selbstverpflichtung ist keine Verpflichtung im rechtlichen Sinne und löst keinerlei Rechtsfolgen aus. Sie ist nicht auf einen rechtlichen Erfolg, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg durch Kooperation ausgerichtet.

Institution

Unterschrift

Bezirksjugendamt

Unterschrift